Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Nächste eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 292. Sonntag den 19. October 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anmeldung
zur Kirchenvorstands-Wahl in der Parochie St. Petri.

Für die nach Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode Ende dieses Jahres aus dem Peterskirchenvorstande ausscheidenden Herren:

Hofbaumeister **Otto Brückwald,**
Amtsgerichtsrath **Wilhelm Kranichfeld,**
Privatmann **Franz Leuthier,**
Commerzienrath **Julius Meißner,**
Schuldirector **Traugott Reimer,**
Kaufmann **Ferdinand Bruno Selle** und
Baumeister **Daniel Gottlob Vogel,**

die insgesammt **wieder wählbar** sind, soll durch die Peterskirchengemeinde eine Neuwahl stattfinden.

Stimmberechtigt zu dieser Wahl sind alle selbstständigen, in der Peterskirchenparochie wohnhaften Männer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, „mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes, oder unehrbaren Lebenswandel, öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde, oder endlich nach dem Kirchengesetze vom 1. December 1876 infolge Versäumniß der Trauung, Taufe oder Confirmation durch die Kircheninspection ausgeschlossen sind".

Wer sein Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl ausüben will, hat sich zufolge gesetzlicher Bestimmung zunächst **mündlich** oder **schriftlich** dazu anzumelden.

Die **mündlichen Anmeldungen** werden
Sonntag, den 26. October d. J.,
von 11 bis 1 Uhr und
Montag, den 27. October,
von 9 bis 5 Uhr
in dem **nordöstlichen Beichthause** der **Peterskirche** (Eingang der höheren Mädchenschule gegenüber) entgegengenommen.

Bei **schriftlichen Anmeldungen,** welche während der obengenannten Tage, sowie schon vorher auch in der **Amtswohnung** des Pfarrers D. Hartung (Albertstraße Nr. 38, I.) abgegeben werden können, muß genau angegeben werden:

1) **Vor-** und **Zuname,**
2) **Stand** und **Gewerbe,**
3) **Geburtstag** und **Jahr,**
4) die **Wohnung.**

Wir fordern die stimmberechtigten Glieder unserer Gemeinde herzlich und dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl zahlreich zu betheiligen und damit sie dies können, die **Anmeldung** in der bezeichneten Weise bis spätestens **Montag,** den 27. October, Nachmittags 5 Uhr bewirken zu wollen.

Zur Peterskirchen-Parochie gehören die folgenden Straßen und Plätze:

Albertstraße,
Bahnhofstraße,
Brüderstraße,
Bayerischer Platz,
Bayerische Straße Nr. 1—55 u. 2—52 (vom Bayerischen Platz bis an die Körnerstr.),
Braustraße,
Carolinenstraße,
Carl Tauchnitz-Straße (von der Beethovenstr. bis zum Schleußiger Weg),
Dösener Weg,
Dufourstraße,
Elisenstraße Nr. 1—67 und 2—52 (von der Albertstr. bis zur Körnerstr.),
Emilienstraße,
Ferdinand Rhode-Straße (von der Beethovenstr. bis zum Schleußiger Weg),
Floßplatz,
Friedrichstraße,
Fürstenstraße,
Gackenstraße,
Grassistraße (v. d. Beethovenstraße bis z. Schleuß. Weg),
Haydnstraße,
Hohe Straße,
Johannis-Allee,
Körnerplatz,
Körnerstraße (die ungeraden Nrn. 1—61),
Kohlenstraße,
Lampestraße Nr. 3—13 (von der Albertstr. bis zur Sidonienstraße),
Liebigstraße,
Löbnitzer Straße (v. d. Sophienstraße bis an die Körnerstr.),
Lützowstraße,
Mozartstraße,
Nürnberger Straße (v. Bayerischen Platz bis zur Roß- und Lindenstraße),
Pestalozzistraße,
Robert Schumann-Straße,
Schletterstraße,
Schleußiger Weg (bis zur Mahlmannstraße),
Schwägrichenstraße,
Sidonienstraße,
Simsonstraße (mit Ausnahme von Nr. 1),
Sophienplatz,
Sophienstraße,
Stephanstraße (Nr. 14 bis mit Nr. 22),
Thalstraße Nr. 14—38 und 19—35 (von der Liebigstr. bis zur Linden- u. Seeburgstraße),
Webergasse,
Windmühlenstraße Nr. 41—49 und 34—56 (von d. Turnerstraße u. Emilienstr. bis zum Bayerischen Platz),
Windmühlenweg,
Zeitzer Straße.

Leipzig, den 18. October 1890.

Der Kirchenvorstand zu St. Petri.
D. Hartung, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen
Donnerstag, den 23. October 1890,
Vormittags von 9 Uhr an
im Stadthause allhier,
verschiedene Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe ꝛc. öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 18. October 1890.

Das Armenamt.
Hentschel. Artus.

Gottesacker Schönefeld. Die Musterung der 8. Abtheilung des hiesigen Friedhofs, auf welcher die im Jahre 1869 und 70 verstorbenen erwachsenen Personen beerdigt sind, soll demnächst in Angriff genommen werden. Diejenigen, welche verfallene Gräber wieder löhmen wollen, haben sich bis zum 20. November a. c. in der Pfarramtsexpedition zu melden.

Die Gottesackerverwaltung.
P. Schmidt.

Moltke-Feier.

Am **26. October** ds. Js. vollendet Generalfeldmarschall **Graf von Moltke** sein **90. Lebensjahr.** Der Dank des deutschen Volkes gegen den Mann, der an der Seite des Kaisers und des Fürsten **Bismarck** Deutschland zur Einheit und Größe geführt hat, soll bleibenden Ausdruck finden durch Begründung der **Moltke-Stiftungen.** Rath und Stadtverordnete unserer Stadt werden den Gefeierten, den wir mit Stolz zu unseren **Ehrenbürgern** zählen, durch eine **Adresse** beglückwünschen. Aber Vielen wird es Bedürfniß sein, den Geburtstag **Moltke's** im Kreise Gleichgesinnter festlich zu begehen und Ihm durch Betheiligung an solchem Feste ihre Verehrung und Dankbarkeit selbst zu bethätigen

Wir, die Unterzeichneten, sind zusammengetreten, um auch in unserer Stadt, und zwar

Sonntag, den 26. October ds. Js.,
Abends pünctlich 8 Uhr

im Theatersaale des **Krystall-Palastes** und im Saale des **Restaurant Bonorand** solche Feiern, deren Programm später bekannt gemacht werden wird, zu veranstalten und laden unsere Mitbürger zur Theilnahme hierdurch ein. Der nach Deckung der Kosten etwa verbleibende Ueberschuß soll der **Moltke-Stiftung zu Parchim** überwiesen werden.

Leipzig, am 18. October 1890.

Prof. Dr. **Binding;** Senatspräsident Dr. **Drechsler;** Stadtverordneter Steinmetzobermeister **Ehmig;** Stadtrath **Esche;** Kreishauptmann **von Ehrenstein;** Stadtverordneter **Fändrich;** Handelskammer-Secretair Dr. **Gensel;** Oberbürgermeister Dr. **Georgi;** Ehrenbürger **Gustav Harkort;** Stadtrath **Gruner;** Stadtverordneter **Halle;** Kaiserlicher Bankdirector **Heller;** Oberstaatsanwalt **Hänßchel;** Stadtverordneten-Vorsteher **Herrmann;** Stadtrath **Herzog;** Stadtrath **Heßler;** Generallieutenant **von Holleben-Normann,** Excellenz; Rector Prof. Dr. **Jungmann;** Rector Prof. Dr. **Kämmel;** Consul **de Liagre;** Stadtrath **Nagel;** Stadtverordneter Schlossermeister **Oehler;** Superintendent D. **Pank;** Stadtrath **Pohlenz;** Landgerichts-Präsident **Priber;** Stadtverordneter Rector Prof. Dr. **Richter;** Stadtverordneten-Vorsteher Justizrath Dr. **Schill;** Stadtverordneter Ober-Justizrath **Schmidt;** Regierungsrath Dr. **Schober;** Director Dr. **Smitt;** Prof. Dr. **Sohm;** Consul **Thieme;** Bürgermeister Justizrath Dr. **Tröndlin;** Geh. Rath Prof. Dr. **Wach;** Stadtrath **Wagner;** Oberpostdirector **Walter;** Stadtrath Dr. **Wangemann;** Geh. Rath Prof. Dr. **Windscheid;** Rector Prof. Dr. **Wundt;** Stadtverordneten-Vorsteher Dr. **Zenker.**

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Michaelismesse** endigt mit dem **18. October.**

An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen **der inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 6 Uhr Morgens des 19. October zu entfernen.

Die auf dem **Augustusplatze** und auf **den öffentlichen Wegen und Plätzen** der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 18. October zu räumen und in der Zeit vom 20. bis 23. October, jedoch lediglich während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends abzubrechen und wegzuschaffen.

Vor dem 20. October darf mit dem Abbruche der Buden und Stände auf dem Augustusplatze nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Roßplatze, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher, jedoch nicht am Sonntage den 19. October, abzubrechen und wegzuschaffen, dafern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäfts in den stehenbleibenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Schaubuden auf dem Roßplatze und Königsplatze, sowie diejenigen Stände daselbst, **an welchen nur Lebensmittel feilgeboten werden,** noch am 19. October geöffnet zu halten. Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carroussels und Zelte sind bis Abends 10 Uhr des 21. October, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Streben gestattet und eine längere Frist zum Abbruch nicht ertheilt worden ist, bis längstens den 25. October Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für deren Befolgung beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeits wegen zu verfügende Beseitigung der Buden ꝛc. zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Leistner.

Bekanntmachung,
die in Alt-Leipzig untergebrachten Ziehkinder betreffend.
Freitag, den 24. October 1890,
Nachmittags 2 Uhr
soll im
Kaisersaale der Centralhalle
zu Leipzig
die ärztliche Untersuchung aller **bei fremden Personen in Alt-Leipzig gegen ein festgesetztes Ziehgeld untergebrachten, noch nicht schulpflichtigen außerehelichen Kinder stattfinden.**

Die Ziehmütter, welche in der Lage sein müssen, über Namen, Geburtsort und Alter der außerehelichen Eltern, sowie des Kindes selbst, bezüglich der Eltern auch über deren Stand Auskunft zu geben, werden hierdurch aufgefordert, jene Kinder am eingangserwähnten Tage dem Ziehkinderarzte Herrn Dr. med. Taube unter Vorzeigung des Zieh- bez. Controlbuches vorzustellen.

Unentschuldigtes Außenbleiben verwirkt unnachsichtlich die Berechtigung zum Halten von Ziehkindern.

Leipzig, den 15. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Hentschel. Hfr.

Bekanntmachung.

Die **Stötteritzer Straße** wird wegen Einlegung von Wasserleitungsröhren auf die Dauer dieser Arbeiten **für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 15. October 1890.

IX. 8718. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Leistner.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Macadamisirungsarbeiten wird **der Taubchenweg**
von der Augustenstraße bis zu der östlichen Einfahrt des Grundstücks Bibliographisches Institut am Gerichts- und Taubchenweg **von Montag den 20. d. M. ab** auf die Dauer der Arbeiten **für allen Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 15. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 8717. Dr. Georgi. Leistner.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von **800 Tausend Schleußensteinen** zu den im Jahre 1891 auszuführenden städtischen Schleußenbauten soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, beziehentlich gegen Entrichtung der Gebühren von 0,50 ℳ, welche eventuell in Briefmarken einzusenden sind, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Lieferung von Schleußensteinen"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 30. October 1890 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 13. October 1890.

Ib. 5755 **Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.**

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 1. bis 15. October 1890 folgende, zum Theil vermuthlich auch von früher verübten Diebstählen herrührende Gegenstände:

Eine silberne **Damen-Cylinder-Remontoiruhr,** eine silberne **Herren-Cylinderuhr,** beide mit Kette, letztere angeblich im Jahre 1888 gefunden; **ein Corallen-Armband, eine Corallen-** und **eine Amethystbrosche** in einem Packetchen; mehrere Armbänder, eine Granatbrosche, ein goldener Ring, ein Portemonnaie mit einem Kreuz und Ring, ein Portemonnaie mit einem goldenen Ring, ein Geldbetrag von **20 ₰,** mehrere Portemonnaies und dgl. Beutel mit **5 ₰, 3 ₰ 40 ₰, 3 ₰ 3 ₰** und geringeren Beträgen, 2 Pfandscheine, eine Brille, ein Notenheft, ein Cigarrenetui, ein Stempelkästchen mit Stempel auf den Namen „Feste" lautend, ein Fächer, eine Rolle Pauspapier, ein Spazierstock, mehrere Schirme, 2 Paar verschiedene Handschuhe; ein Packetchen, 2 Bücher und eine Bürste enthaltend; ein Packetchen mit Bartbart, ein neuer Promenaden-Herrenhut, ein Paar Hausschuhe, ein Paar Kinder-Filzschuhe, ein getragenes Manns-Jaquet, ein hellbraunes Damen-Jaquet, ein schwarzes Tuch mit Fransen, eine rothbraune Feder-Boa, eine Wanduhr mit Gewichtketten, eine gute **Plüsch-Reisedecke,** ein Sammtreif, ein zweiräderiger **Handwagen,** eine Schaufel und eine Radehacke, endlich eine Anzahl Schlüssel.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commissariat rechtzeitig zu melden, andernfalls darüber nach §. 239 des B. G.-B. anderweit verfügt werden wird.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im 3. Quartale 1889 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, andernfalls auch hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 16. October 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mr.

Bekanntmachung. Liebertwolkwitz.

Fräulein Clara Marie Adele Krabbes von hier, am 6. December 1889 zu Leipzig-Reudnitz verstorben, hat der hiesigen Armengemeinde **ein Legat von Zweitausend Mark** und der hiesigen Kinderbewahrungsanstalt **ein solches von Dreitausend Mark** letztwillig ausgesetzt.

Nachdem die Auszahlung dieser Legate erfolgt ist, bringen wir diesen Umstand mildthätigen Stiftungen mit dem Ausdruck unseres innigsten und wärmsten Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liebertwolkwitz, am 17. October 1890.

Der Gemeinderath und das Curatorium der Kinderbewahrungsanstalt „Wilhelminenstift".
Dyck, Gem.-Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich berufen werden können, wird vom **20. bis mit 28. dieses Monats,** Wochentags von 8—1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem aber auch **Sonntag, den 26. dieses Monats,** von 10—12 Uhr Vormittags im Stadthause, Ostmarkt 3, 3. Stock, Zimmer 150, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, kann **innerhalb einer Woche,** vom Tage der Auslegung an, **also bis mit Montag, den 27. dieses Monats,** entweder bei uns schriftlich oder in der obenbezeichneten Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, am 17. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Clauß.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend, vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Sparbücher Ser. II Nr. 8859 65919 66708 147919, sowie die Inhaber der gleichfalls als verloren gegangen angezeigten Quittungsscheine über die Sparbücher Ser. II Nr. 16431 44176 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 20. Januar 1891 zur Nachweisung ihrer Rechte bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß, den angemeldeten Verlustträgern, nach erfolgter Beidigung ihrer Anzeige an Stelle der abhanden gekommenen Bücher, welche alsdann für ungiltig zu erklären sind, neue Bücher ausgestellt, bez. die eingelieferten Bücher, auch ohne Rückgabe der, alsdann ebenfalls für ungiltig zu erklärenden Quittungsscheine ausgehändigt werden.

Leipzig, den 17. October 1890.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Die Enthüllungen der „Riforma".

Daß der Papst ein Gegner des Dreibundes ist, weil er die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstthums unmöglich macht, daran hat Niemand gezweifelt. Etwas anderes ist es aber, feindliche Gesinnungen hegen, als sie zu Thaten werden zu lassen. Es war gewiß sehr schlimm, daß der „Moniteur de Rome" den Dreibund als kirchenfeindlich erklärte und die Katholiken Oesterreichs und Deutschlands aufforderte, zu erwägen, ob sie eine solche Politik unterstützen könnten, aber es ist etwas Unerhörtes, wenn der Cardinalstaatssecretair den päpstlichen Nuntius in Wien anweist, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um die Erneuerung des Dreibundes zu verhindern, wie nach den Mittheilungen der „Riforma" unzweifelhaft erscheint. Das Papstthum tritt durch diesen Schritt vollständig aus den ihm gesteckten Grenzen heraus und begiebt sich auf ein Gebiet, das ausschließlich dem Staate gewahrt bleiben